



ZEUGNIS ÜBER DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS

VORNAMEN NAME

GEBOREN AM IN

HAT DIE INTEGRIERTE SEKUNDARSCHULE VOM _____ BIS _____ BESUCHT
UND SICH AM ENDE DER JAHRGANGSSTUFE 10 DER PRÜFUNG ZUM ERWERB DES MITTLEREN
SCHULABSCHLUSSES UNTERZOGEN.

1. JAHRGANGSNOTEN DER JAHRGANGSSTUFE 10 DER INTEGRIERTEN SEKUNDARSCHULE:

	Punkte	E ¹⁾ - Note		Punkte	E ¹⁾ - Note
Deutsch.....	--	--	Mathematik	--	--
mündlich <input type="text"/>	<input type="text"/>		Lernbereich ²⁾ Naturwissenschaften...	--	--
schriftlich <input type="text"/>	<input type="text"/>		Physik	--	--
1. Fremdsprache	--	--	Chemie.....	--	--
mündlich <input type="text"/>	<input type="text"/>		Biologie.....	--	--
schriftlich <input type="text"/>	<input type="text"/>		Lernbereich ³⁾ Künste	--	--
Lernbereich ²⁾ Gesellschaftswissenschaften..	--	--	Musik	--	--
Geschichte/Sozialkunde.....	--	--	Bildende Kunst	--	--
Geografie	--	--	Sport.....	--	--
Ethik	--	--	Wahlpflichtfach	--	--
Wirtschaft, Arbeit, Technik	--	--	mündlich ³⁾ <input type="text"/>	<input type="text"/>	
Wahlpflichtfach	--	--	schriftlich ³⁾ <input type="text"/>	<input type="text"/>	
mündlich ³⁾ <input type="text"/>	<input type="text"/>				
schriftlich ³⁾ <input type="text"/>	<input type="text"/>				

1) Unabhängig von der tatsächlich besuchten Niveaustufe, werden alle Leistungen für den Abschluss in Noten des E-Niveaus umgerechnet. 2) Sofern eine Lernbereichsnote erteilt wird, handelt es sich bei ausgewiesenen Fachnoten um Teilnoten 3) Sofern Fremdsprachen

MIT DIESEN JAHRGANGSLEISTUNGEN WERDEN DIE BEDINGUNGEN FÜR DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS GEMÄSS § 44 ABSATZ 3 DER SEKUNDARSTUFE I-VERORDNUNG ERFÜLLT.

Hinweise:

- Die Integrierte Sekundarschule umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 10. Sie führt zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I und im Anschluss zur allgemeinen Hochschulreife. Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.
- Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden in allen Unterrichtsfächern mit Noten und Punkten bewertet.
- An der Integrierten Sekundarschule werden einzelne Fächer des Pflichtunterrichts leistungsdifferenziert - entweder in Form der Binnendifferenzierung oder in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung - unterrichtet. Diese Leistungsdifferenzierung geht von zwei Anforderungsniveaus aus:
 - das Grundniveau (G-Niveau), das den für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Lehrstoff aus dem Bereich der Grundanforderungen vermittelt, und
 - das Erweiterungsniveau (E-Niveau), das neben dem Lehrstoff aus dem Bereich der Grundanforderungen auch den der Zusatzanforderungen vermittelt.
- Aus nebenstehender Tabelle ergibt sich, welche Punktwerte den Noten im nicht leistungsdifferenzierten und im leistungsdifferenzierten Unterricht entsprechen:

Noten		Punkte
im nicht leistungsdifferenzierten Unterricht und in Niveaustufe E	in Niveaustufe G	
1		15
		14
		13
2	1	12
		11
		10
3	2	9
		8
		7
4	3	6
		5
		4
5	4	3
		2
		1
6	6	0

5. 1 = sehr gut, 2 = gut,
 3 = befriedigend, 4 = ausreichend,
 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend.

2. LEISTUNGEN IN DER PRÜFUNG:

Prüfungsfächer	Prüfungsnoten		
	schriftlich	mündlich	Gesamtnote
1. <u>Deutsch</u>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. <u>Mathematik</u>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. <u>(Erste Fremdsprache)</u>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4. <u>Präsentationsprüfung</u>		<input type="text"/>	

IN HÖCHSTENS EINEM FACH DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNG KANN AUF ANTRAG
EINE ZUSÄTZLICHE MÜNDLICHE PRÜFUNG DURCHFÜHRT WERDEN.

MIT DIESEN PRÜFUNGSLEISTUNGEN WERDEN DIE BEDINGUNGEN
FÜR DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS GEMÄSS § 44 ABSATZ 2 NUMMER 1
DER SEKUNDARSTUFE I-VERORDNUNG ERFÜLLT.

3. GESAMTERGEBNIS:

AUF GRUND DER JAHRGANGSLEISTUNGEN
UND DER LEISTUNGEN IN DER PRÜFUNG
HAT SIE/ER DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS ERWORBEN.

4. TEILNAHME AN ERGÄNZENDEN ANGEBOTEN:

5. BEMERKUNGEN:

Das Zeugnis schließt / schließt nicht den Erwerb des Latinums ein.¹⁾

Das Zeugnis berechtigt / berechtigt nicht zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.¹⁾

Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 (7) SchulG wird das Arbeits- und Sozialverhalten / in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt / nicht beurteilt .¹⁾

In 0 leistungsdifferenzierten Fächern wurde am Unterricht der Niveaustufe E teilgenommen.

BERLIN, 


SCHULLEITER(IN) / BEAUFTRAGTE(R)²⁾

Dienstsiegel


VORSITZENDE(R) DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Das Schulgesetz für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I
(Sekundarstufe I-Verordnung) vom 31. März 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

1) Zutreffendes ankreuzen

2) Nichtzutreffendes streichen